

[1] Ohnvorgreiflicher entwurf.

Über die hochfürstliche so genante schlossgüther in dem reichsfürstenthumb Hohenliechtenstain, was solche vom 1. Septembris 1722 biß widerumb dahin 1723 zu profit oder schaden ertragen, folget dahero allforderist die darüber ergangne.

Außgaab.

	fl.	x.	d. ¹
Erstlich seindt nach aussaag dess meyers in dem auf diesen gütheren befindlichen Meyerhoff ² in diesem jahrgang so vill alß 2 herrschafftliche galtküeh vor beständig überwintert wordern, jede derselben nuhr zu 25 fl. angeschlagen thuet in das capitall 50 fl. jährlicher zünß hiervon	2	30	
Item 4 stuckh herrschafftliche kälber, jedes zu 6 fl. angeschlagen, thuet in das capitall 24 fl. zünß hiervon	1	12	
Item seindt dem landtvogt gnädigst vergünstiget 4 stuckh pferdt zu underhalten, hat aber dermahlen nuhr 2 stuckh pferdt und 2 stuckh hornvich, dergleichen dem landtschreiber und verwalther, jedem 2 stuckh, zusammen aber 3 stuckh hornvich, und dann dem hoffbinder auch ein stuckh, diese stuckh und zwahr forderist die 2 pferdt nuhr zu 100, die uberige 7 stuckh hornvich aber jedes zu 30 fl. in das andere angeschlagen, bringt in daß capital 310 fl. zünß hievon	15	30	
Vorstehendte haab zu uberwintheren hat es mit einbegriff 2 1/2 claffter, so auss der Gamandra ³ zu behueff dieses Meyerhoffs herauff gehühret	18	12	
[2] an heu erfordert 33 1/2 claffter, jedes zu 5 fl. angeschlagen, thuet in gelt	167	30	
Dieses heu, ausser was auss der Gamandra darzu khommen, ist auf denen schlossgüthern, alß benantlich die so genante Aussere und Innere Quadretsch ⁴ , der Baumbgarthen ⁵ , der Lange Ackher ⁶ , die stöll, böden und hundtsgarthen, gewachsen und in der frohn gemehrt, geheuet und eingeführet worden, und dahero in der Bründtlichen amtsrechnung under der rubric "heuen, mehen und einführen" nit zu finden und gleichwie es eben so wenig auss der rubric aussgeben, abgenommen und eruiert werden khan, weillen diese posten nuhr generaliter und per pausch in die rechnung eingebracht worden, auch quo ad specialita auf die allegirte, aber nit verhandne beylaagen sich beziehen. Also hat dieser so getaltige abmangell auss dess dermahligen verwalthers Ludovici ⁷ renthamts rechnung de anno 1723, welcher jahrgang dem vorigen nit ungleich gewesen, ersezet werden müssen und wirdet dahero ohnpræjudicir- und ohngefahrlich darvor aussgeworffen und angesetzt	41	48	

¹ fl.: Gulden (Florin); x.: Kreuzer; d.: Denar.

² Meierhof. Ehemaliger herrschaftlicher Gutshof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, Meierhof; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 610–611.

³ Gamanderhof. Ehemaliger herrschaftlicher Meierhof in Schaan. Vgl. Lukas WINDER, Gamanderhof; in: HLFL 1, S. 263.

⁴ Quadretscha. Wiese und steiler, bewaldeter Hang nördlich des Schlosses Vaduz. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch* (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 377–378.

⁵ Bongert (Baumgarten). Unbekannte Waldung im Schlosswald oberhalb des Schlosses Hohenliechtenstein. Vgl. LNB 2, S. 281–282.

⁶ Langacker. Ebeneres Wiesland im Schlosswald von Vaduz. Vgl. LNB, S. 344.

⁷ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Vervalter. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber; in: HLFL 1, S. 484.

Item vor die vorstehendt 2 1/2 claffter heu, so auss der Gamandra mit den herrschafftlichen zug-ochsen zu 3 mahlen geführet worden, vor fuhrlohn jedes mahl 25 x. lbd. ⁸	1	15
Item hat es nach dess meyers anzaig zu höchst benöthigter ströhe, welche maistens umb das paare gelt erkhauffet werden müssen, diesem jahrgang 11 fuerder erfordert diese per 3 fl. 20 x. angeschlagen lbd.	36	40
	247	13
[3] Diese 11 fuerder stroh seindt widerumb durch die herrschafftliche zug-ochsen geführet worden, thut vor fuhrlohn per 25 lbd.	4	35
Item hat es nach dess meyers anzaig vor den s. v. ⁹ thung auss diesem Meyerhoff auf die güther zu führen, weillen solches in der frohn beschehen, hat der betrag dessen, wie oben bey dem heu, auss der Bründlichen rechnung nit eruiert werden khennen und dahero auch gleicher gestalten auf den fuess dess verwalthers Ludovici rechnung angesetzt worden mit	3	21
Ingleichem wegen dess thung aussbreitens ohngefährlich	2	10
Item diese güther in dem fruchtjahr zu zäunen und zu räumen ohngefährlich	8	42
Vor die darauff stehendte baum im Herbst aufzuthuen und im Frühling zu bazen	3	
Item wirdet obiges vich Frühling und Herbstzeit auf die schlossgüether auf die weydt getriben, welche ausser dessen verlassen werden khunten, indeem aber der nuzen von solchem mit per empfang gebracht wird, also compensativ anzusezen.		
Obige s. v. haab aber uber den Sommer in der alpp auf den waydtgang gehen zu lassen per 1 fl. 20 x. auf das stuckh	20	
Vor die 6 herrschafftliches stuckh die notthurfft vor salz auf das stuckh wenigstens 30 x. lbd.	3	
	44	8
[4] Und weillen dieses vich zusammen durch dess meyersknecht muss gefuettert werden und diss eine der grösten ursachen ist, daß mann ihme einen knecht weithers zu geben und salariren müssen, so will loco additionis pro salario aussgeworffen werden allein.	7	30
Summa völliger aussgaab 314 fl. 23 x. -- d.		

[5] Ungefährlicher entwurff.

Waß vorstehendte hochfürstliche schlossgüther hingegen an nuzniessung ertragen haben möchten.

Einnamb

	fl.	x.	d.
Erstlich ab 31 claffter heuwachs, so auf disen güthern eingefexet worden per 5 fl. daß claffter lbd.	155		
Nuzniessung oder zuwachs von denen darauf underhaltnen 2 grossen galtküehen auf daß stuckh höchstens 6 fl. lbd.	12		
Item ab denen 4 herrschafftlichen kalberen auf daß stuckh 4 fl.	16		
Von denen herrschafftlichen bedienten vich und zwahr wegen der von dem landtvogt darunder erhaltnen 2 reuttpferdt zuwachs ohngefähr per 8 fl. lbd.	16		
Item wegen der uberigen darauf erhaltnen 7 stuckh hornvich der bedienten zuwachs auf jedes ohngefährlich 7 fl. lbd.	49		

⁸ lbd.: Pfundpfennig.

⁹ *salva venia*: mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 259.

Item wegen dess darauff gewordenen s. v. thung [...] per aussgaab khommen,
compensatis

Item von denen auf diesen güthern stehenden wenigen obsbäumen ein jahr in
das andere

6

Summa 254 fl. -- x. -- d.

[6] Wann nuhn, wie vorstehendt zu ersehen, der ertrag höher nit, alß auf 254 fl. sich erstreckhen
mag, hingegen die aussgaab wenigstens ad 314 fl. 34 x. sich belaffen thuet, so erzaigt sich, das
mehrer schad, alß nuzen.

60 fl. 23 x. -- d.

Hingegen und wie gleich nachstehendt zu ersehen, so khunten diese schlossgüther per 247 fl. in
bestandt uberlassen werden, zu diesem quanto obgedachte 60 fl. 23 x. schadens geschlagen, thuet
in einer summ 307 fl. 23 x. -- d. von diesen 307 fl. 23 x. -- d. aber ist das denen beambten und
bedienten in partem salarii uberlassnes vich, so in diesem Meyerhoff underhalten wird, und wie
nachstehendt zu ersehen, mit 155 fl. compensiert werden khunte, hinwiderumb zu decurtiren, nach
welchem und so fehrn diese güther in bestandt uberlassen werden solten, gnädigster herrschafft auf
solche arth alljährlich ein profit zugehen wurde von wenigstens
152 fl. 23 x. -- d.

[7] Unvorgreiflicher entwurff.

Wie vorstehende herrschafftliche schlossgüther allenfahls in bestandt uberlassen, oder doch
wenigstens zu diesem ende angeschlagen werden khunten.

	fl.	x.	d.
Erstlich vor die bewohnung in dem Meyerhoff, wozumahlen der hoffbinder wohnet und unvertriben bleiben khunte, sambt benöthigt s. v. stallung und heulegung vor das vich ohngefehrlich und wenigstens	12		
Die uberige schlossgüther haben die ehemahlige haubtbeständer N. N: Walser zerschiedentlichen particulr underthanen auch widerumb folgendter gestalten in bestandt uberlassen alß			
Die Aussere Quatretsch per	28		
Die Innere Quatretsch per	50		
Den sogenannten Baumbgarthen	84		
Den so genanten Langen Ackher	51		
Die stöllböden und hundtgarthen	22		

Summa 247 fl. -- x. -- d.

[8] Unvorgreifliche anmerkungen uber bevorstehendten entwurff.

Erstlich ist in so vill abzunehmen, das dieser entwurff auf solche arth angesetzt worden, als wann
sowohl die efferdt, alß uberiges in diesem Meyerhoff underhaltnes hornviech alles gnädigster
herrschafft und der fuess, auf oder nach welchem was gewisses projectirt und an den tag gebracht
werden khennen. Damit aber

2. gleichwohlen auch in so weith ein gewisser fuess angezaigt werden möge, was dann die
underhaltung dess denen bedienten in partem salarii gnädigst verwilligten vichs jährlich erfodern
möchte, so khan solcher darauff gestölt werde, das ex parte derselben gnädigsten herrschafft zu
underthänigsten ehren und willkhur gehorsambst uberlassen werden wolte, entweder die bisherige
contrinuirung dess franchirten underhalts noch weithers. zu vergünstigen, oder aber vor ein stuckh
hornvich vor daß gantze jahr hindurch 15 fl. gnädigst angedeyhen zu lassen. Jedoch aber, daß
solches quantum nuhr mit einen drittel an paarem gelt abgeführt, die uberige 2/3 aber mit
naturalien in landtläuffigem billichen preiss compensiret werden möchte, welches gnädigster

herrschaftt umb so erträglicher sein därfte daß neben deme, das auf solche arth ville naturalien, welche ohne deme schwehr zu versilberem, angebracht werden khunten, auff [9] diese weiss, so dann sich erzaigt, was einem jeden angedyhen wird, ausser dessen aber khombt eß dem jenig nach proportion am besten, so siene particular aufsicht auf sein aignes vich hat, wo solchemnach sowohl derer anderen bedienten, alß auch das herrschafttliche vich hingegen an der lehren baaren zu nuzen haben wird, und also immerdar was ein ander vorzuwerffen abgeben thuet, wo hingegen auf solche arth gnädigster herrschaftt in deme nit allein ein gewisser nuzen zukhommet, daß in diesem jahrgang das heu wohl gerathen und also bey erfolgendten fehljahr, auch bey vertheurung dess heus zu underhaltung dess vichs mann ein nahmhafftes an gelt wurde beytragen müssen, sondern er wurde anmit gnädigster herrschaftt freystehen, nach besseren guthbefinden diesen Meyerhoff entweder selbstem mit so vill stuckh beschlagen zu lassen, oder jemandten in bestandt zu ubergeben, solte nuhn daß lestere erwöhlt, und auf obiger fuess nach vor das stuckh hornvich 15 fl. auf ein efferdt hingegen, alß deren dem landtvogt gnädigst vergünstiget 4 stuckh zu underhalten, und aber auf ein efferdt weith eine kostbahrere underhaltung, alß auf das hornvich erfordert wurde, 20 fl. gnädigst pasirt werden wurde, solchemnach die underhaltung dess denen bedienten gnädigst vergünstigten vichs zusammen zwahr auf 155 fl. -- x. -- d. sich belauften, gnädigster herrschaftt hingegen bey applacidirung vorgeschlagenen bestandts, mithin mittelst abschaffung der alt schädlichen und hingegiger einrichtung der neu besseren oeconomie schon vorgehendt mit mehreren angezogner massen annoch jährlichen [10] wenigstens in die 152 fl. gantz gewiss zum profit khommen, ahnerwogen

3. in diesem jahr eß in so vill heu gewachsen, daß nit wohl ein mehrers anzuhoffen.

4. Das wetter auch so favorable darbey gewesen, daß kheines kreytzers werth an extraordinarie uncösten darmit underlassen, mithin die einheimsung dess fuetters nit geringer, wohl aber nach anlass dess nassen wetters auf daß altrum tantum sich belauften mögen, wo dann ordinarie daß fuetter darmit halber zu grundt gehet, oder sonsten so schlimm wird, das es nicht fuhret und also zu ersezung dess abmanels in so vill mit uncösten und umb das paare gelt erkhauffet werden muss. Wachset aber

5. an sich selbstem wenig heu, so ist der schad nuhr mehr dann doppelt grösser, weillen mann entweder nit so vill vich uberwinteren und den ansonstigen nuzen davon haben, oder aber will das vich in der alten zahl behalten werden, so muss das abgängige fuetter, welches oft auf 6 biß 8 fl. vor das claffter zu stehen khombt, darzu erkhauffet werden, warmit aber so dann mehrer schaden alß nuzen zu hoffen sein därfte.

6. Hat mann mit dem bestandt von darumben das gewissere in handten, wann es auch schon nit gahr so vill sein solte, weillen mann wegen eines vich-fahls, oder deme anhangendten krankheiten nichts zu besorgen oder zu hazardiern.

7. Wurde dieser bestandt vor die herrschafttliche güther [11] umb so vill nuzlicher sein, weillen die bemabte eine zimblliche quantitet s. v. thung in ihre gärthen brauchen, welcher hingegen, weillen wegen der paarschaftt sie schon darumben bezahlt und sich dahero die notthurfft selbstem anzuschaffen hetten, auf die herrschafttliche güther allein geführet und genuzet werden khunte. Und obzwahr

8. In der einnamb ainiger nuzen von dem zuwachs dess vichs angesetzt worden, und solcher ein und das andere jahr noch grössere sich erzaigen khente, so hat aber in eben diesem jahrgang sich erwiesen, das projectant an seinen eingestölten 2 stuckh hornvich mehreren schaden alß nuzen gehabt. In so vill aber

9. den etwann bevorstehendten bestandt an sich selbstem anbelangen thuet, da khonte solcher auf die arth, wie bey dem Trisner¹⁰ Meyerhoff eingerichtet werden, alles jedoch gantz ohnmassgeblich.

¹⁰ Triesen, Gem. (FL).